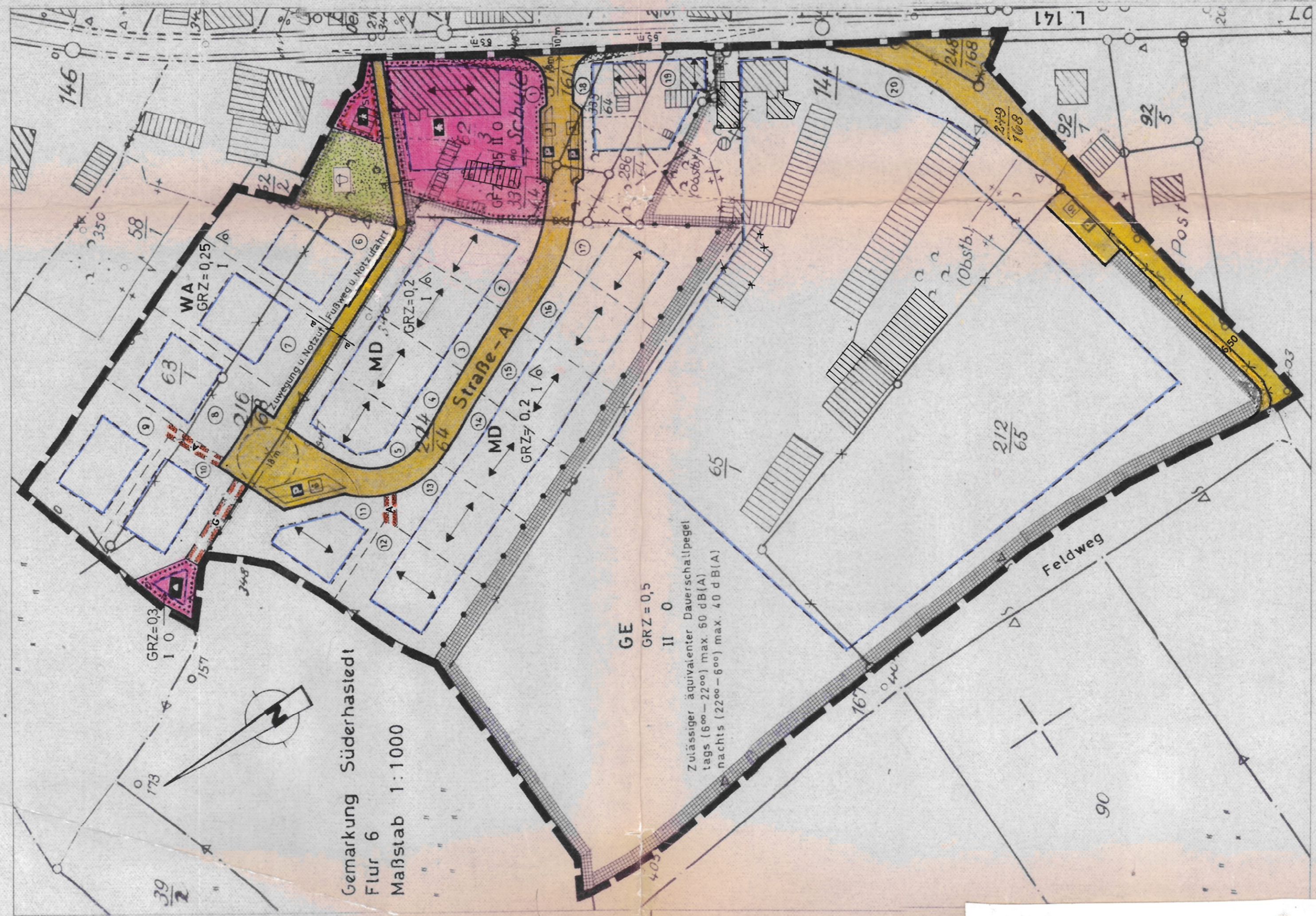
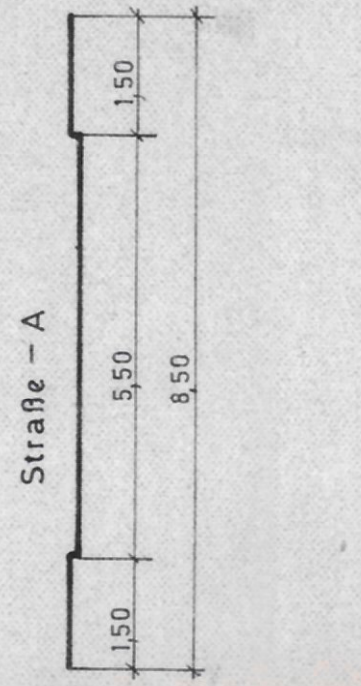


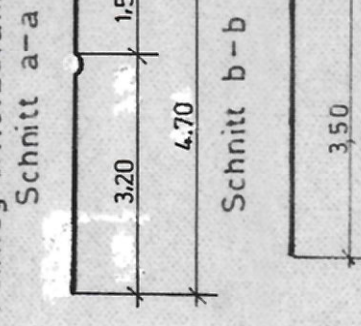
PLANZEICHNUNG TEIL - A



Straßenquerschnitte



Zuwegung u. Notzufahrt, Fußweg u. Notzufahrt



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestimmungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 5 BauNVO

Allgemeiner Wohngebiet. § 4 BauNVO

Dorfgebiets. § 5 BauNVO

Gewerbegebiet. § 3 BauNVO

Grundflächenzahl.

Geschossflächenzahl.

Zahl der Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze.

Baugrenze. § 23 BauNVO

Offene Bauweise. § 29 BauNVO

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. § 23 BauNVO

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfahrsrichtung). § 9 Abs. 1 Nr. 1b BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf (Widengarten). § 9 Abs. 1 Nr. 1c BauNVO

Fläche für den Gemeinbedarf (Luftschuttraum, Ab-Straßen unterirdisch). § 9 Abs. 1 Nr. 1d BauNVO

Straßenverkehrsflächen.

Öffentliche Parkflächen.

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstigen Verkehrsflächen.

Grünfläche (Spielplatz). § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. § 16 Abs. 4 BauNVO

Fläche für Stellplätze. § 9 Abs. 1c BauNVO

Baumung für die Befestigung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BauNVO

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck). § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu bebauende Fläche zugunsten der Gemeinde. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu bebauende Fläche zugunsten der Anlage. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Die Erfüllung der im Genehmigungserlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Juni 1976 - Az.: 810 c - 813/04 - 51.110 (3) enthaltenen Auflagen und des mit dem Baugrundstück Nr. 6 in einer Breite von 4,70 m festgesetzten (3,20 m als Zufahrt und 1,50 m als Fußweg).

Der kombinierte Fußweg, der zugleich auch als Grundstückszufahrt genutzt werden soll, wird dem Grundstück Nr. 6 in einer Breite von 4,70 m festgesetzt (3,20 m als Zufahrt und 1,50 m als Fußweg).

Der Straßenverkehrsraum für die städtische Verkehrsfläche (Baufläche 240/100) wird, ausgehend mit einer Breite von mindestens 6,50 m festgesetzt (1,50 m Fußweg, mindestens 4,50 m Fahrbahn und 0,50 m Seitenstreifen).

Die Zuwegungen zu den geplanten Grundstücken Nr. 9 und Nr. 12 werden mit einem mindestens 3,20 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlage festgesetzt.

Grundstücknummer (Hausnummer).

Anzahl der Parkplätze.

Sichtdreieck.

Hinweiseerfüllung:

Im allgemeinen Wohngebiet (Wohngebiet) wird die Grundflächenzahl auf 0,25 festgesetzt.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Entfruchtungen über 70cm Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

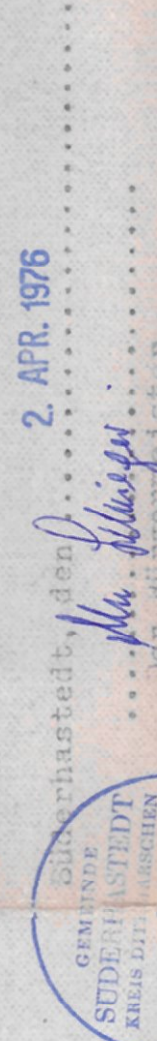
SAZUNG DER GEMEINDE SÜDERHASTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET "AUF DEM EHEMALIGEN SCHULHOF"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BauN) vom 27. Juni 1950 (BSt. I. S. 347) und des § 1 des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 10. 4. 1959 (GVOBl. I. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9. 12. 1959 (GVOBl. I. S. 193) und § 9 Abs. 2 BauN wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Süderhastedt vom 6. JAN. 1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen.

Zutreffen und aufgestellt nach § 8 und 9 BauN auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. APR. 1976



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. SEP. 1975 bis 1. OKT. 1976 öffentlich ausgestellt und sind am 14. AUG. 1976 abgeschlossen. Die Planzeichnung ist mit dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Gemeindeverwaltung Süderhastedt vom 1. OKT. 1976 aufbewahrt worden.



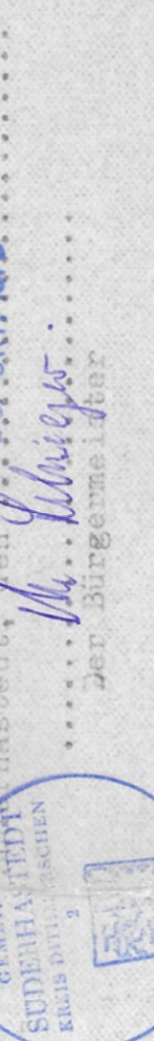
Der Kastenentwurf stand an 19. MRZ. 1976, so die gemeindefreie Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.



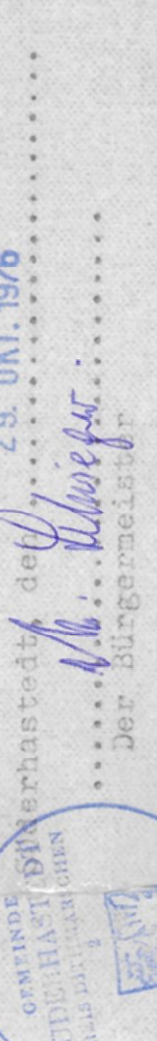
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6. JAN. 1976 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.



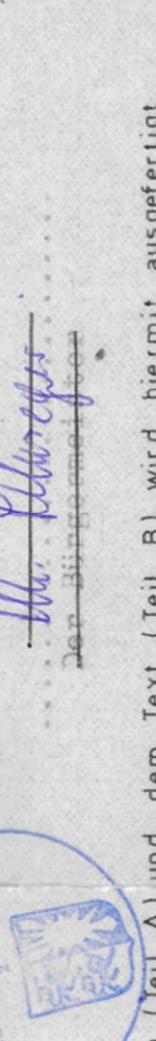
Die Genehmigung dieser bebauungsplanmäßigen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BauN mit Erlaß des Innenministers vom 10. OKT. 1976 (BSt. I. S. 110) (3) am 20. Oktober 1976 - Az.: IV 810 c - 813/04 - 51.110 (3) 23. OKT. 1976 genehmigt.



Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. OKT. 1976 genehmigt. Die Auflagenbefreiung wurde mit dem Erlaß des Innenministers vom 10. OKT. 1976 (BSt. I. S. 110) (3) am 20. Oktober 1976 - Az.: IV 810 c - 813/04 - 51.110 (3) 23. OKT. 1976 genehmigt.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2. NOV. 1976 genehmigt. Die Auflagenbefreiung wurde mit dem Erlaß des Innenministers vom 10. OKT. 1976 (BSt. I. S. 110) (3) am 20. Oktober 1976 - Az.: IV 810 c - 813/04 - 51.110 (3) 23. OKT. 1976 genehmigt.



Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung, die Genehmigung durch den Innenminister im Jahre 1976 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02. März 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 24 Abs. 2 BauN) sowie auf die Möglichkeit, Einspruch (§ 24 Abs. 3 BauN) geltend zu machen und das Erlöschen dieser Einspruchsfrist (§ 24 Abs. 4 BauN) hingewiesen worden. Auf die Nachprüfung des Beschlusses (§ 24 Abs. 5 BauN) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bescheid tritt am 3. März 1999 in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Süderhastedt

Süderhastedt, den 03. März 1999
Bürgermeister